

Satzung (neu) nach Beschluss
der Satzungsänderungen durch die
Mitgliederversammlung des FORUM
für Automatenunternehmer in Europa e. V.
am 15. Mai 2013 in Frankfurt

- S A T Z U N G -

**FORUM
für Automatenunternehmer
in Europa e.V.**

Hinweis:

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um die aktuell gültige Fassung, in der alle bisherigen Satzungsänderungen berücksichtigt sind:

- Änderungen in § 1 der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 1991.
- Änderungen in § 1 der Satzung (Verbandsname) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 1996 (FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.)
- gültig ab 01. Juli 1996 -
- Änderung in § 6 Mitgliedsbeiträge (Streichung der einmaligen Aufnahmegebühr) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 1997.
- gültig ab 01. Januar 1998 -
- Änderungen zuletzt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2002 bezüglich Sitzverlegung des Vereins von Bonn nach Berlin in § 1 (2) sowie bezüglich der Schaffung des Beirates des FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. in § 7 (1); § 8 (4 c); § 9 (1), (2), (4), (6); § 10 (1) – (6).
- gültig ab 01. November 2002 -
- Änderungen zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2009 (Änderungen in § 1, § 3, § 8, § 9)
- gültig ab 12. November 2009 -
- Änderungen zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2013 (Änderungen in § 9)
- gültig ab 16. Mai 2013 -

Berlin, im Mai 2013

Vorstand und Geschäftsführung

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. Dircksenstraße 49, 10178 Berlin Tel.: 030 2887738-0, Fax: 030 2887738-13
--

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verband führt den Namen „FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.“ (FORUM).

(2) Das FORUM hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nummer VR 21601 B eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des FORUM ist das Kalenderjahr.

(4) Das FORUM kann Mitglied in Wirtschaftsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa werden.

(5) Das FORUM kann sich als Gesellschafter an Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen, sofern dies dem Zweck und den Zielen des FORUM dienlich ist.

§ 2 Zweck des FORUM

(1) Das FORUM ist ein Zusammenschluß von fortschrittlichen Kaufleuten aus den Berufszweigen Aufstellung, Vertrieb und Herstellung/Import von Unterhaltungsautomaten. Die Mitglieder bekennen sich zum Wettbewerb im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft, zum offenen Gedankenaustausch sowie zu einer aktiven Kommunikations- und Informationspolitik gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Aufgabe des FORUM ist die Wahrung und Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der mit der Aufstellung, dem Vertrieb und der Herstellung/Import von Unterhaltungsautomaten befaßten Berufszweige. Das FORUM betätigt sich in ganz Europa.

(3) Das FORUM enthält sich jeder politischen, konfessionellen sowie wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des FORUM kann jede natürliche oder juristische Person aus den Berufszweigen Aufstellung, Vertrieb und Herstellung/Import von Unterhaltungsautomaten sowie jede Vereinigung des Automatengewerbes werden und solche, die diesen nahestehen.

(2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Ein vom Vorstand befürworteter Aufnahmeantrag wird mit dem nächsten Rundschreiben allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung kein begründeter Einspruch, so ist die Aufnahme des neuen Mitglieds beschlossen und rechtskräftig; erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung ein begründeter Einspruch, wird über die Aufnahme in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(4) Natürliche und juristische Personen, die nicht den Berufszweigen Aufstellung, Vertrieb und Herstellung, Import von Unterhaltungsautomaten angehören, können auf Antrag Fördermitglied des FORUM werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden gem. § 6 der Satzung festgelegt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs oder Geschäftsaufgabe des Mitglieds, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem FORUM.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Ein Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, wenn das Mitglied eine gerade beschlossene Umlage im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 nicht zu tragen bereit ist. Die Frist für eine solche Austrittserklärung beträgt zwei Monate nach Beschlußfassung. Das ausscheidende Mitglied braucht diese Umlage nicht mehr zu bezahlen. Andere Zahlungsverpflichtungen werden davon nicht berührt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des FORUM verletzt, gegen die Satzung, den Zweck des FORUM oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, sich ehrenrührig verhält, zum Schaden des Automatengewerbes gesetzliche Bestimmungen mißachtet oder unlauteren Wettbewerb betreibt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem FORUM ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über den Ausschluß ist in der nächsten auf die beim Vorstand eingegangene Berufung folgende Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch offener Verpflichtungen gegenüber dem FORUM. Eventuelle Ansprüche an das Vermögen des FORUM erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft. Anteilige Jahresbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, das jeweils gültige Verbandszeichen zu führen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen das Automatengewerbe betreffenden Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und bei der Beschlußfassung mitzuwirken. In der Mitgliederversammlung und in den Fachausschüssen kann sich ein Mitglied durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Dieser Beauftragte kann, soweit er nicht Mitglied des FORUM ist, mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung oder den Teilnehmern des Fachausschusses aus wichtigen, in der Person dieses Beauftragten liegenden Gründen abgelehnt werden.

Jeder Beauftragte darf nicht mehr als eine Vollmacht ausüben.

(4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das FORUM bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Mitgliedschaft im FORUM werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder in besonderen Situationen können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise nach von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Kriterien erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des FORUM

(1) Die Organe des FORUM sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- der Beirat, sofern ein solcher berufen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit die Bildung von Fachausschüssen und Bezirksgruppen beschließen. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die zeitliche Dauer, das Aufgabengebiet sowie die Mitglieder von Fachausschüssen und Bezirksgruppen. Beschlüsse der Fachausschüsse und Bezirksgruppen stellen lediglich Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung dar.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muß nach schriftlicher Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Mit-

gliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ein Mitglied kann sich gem. § 5 Abs. 3 vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungslegung; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates, sofern ein solcher berufen ist. Bildung von Fachausschüssen und Bezirksgruppen.
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des FORUM.
- e) Beschlußfassung über das Verbandszeichen.
- f) Beschlußfassung über den begründeten Einspruch gegen einen Aufnahmeantrag.
- g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Vorgabe von Kriterien für das teilweise Erlassen oder Stufen von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(6) Jede form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung ist bezüglich der mit der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte beschlußfähig. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Für Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einberufung angekündigt wurden, ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Über Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des FORUM, Beitragserhöhungen oder andere finanzielle Belastungen der Mitglieder kann die Versammlung nur beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt war.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Änderungen des Verbandszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; von nicht erschienenen Mitgliedern holt der Vorstand die schriftliche Zustimmung ein.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist binnen Monatsfrist nach der Versammlung zu versenden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat mindestens vier und höchstens acht Mitglieder; jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Auf-

gaben ehrenamtlich wahr, ihre Ämter sind persönlich und nicht übertragbar.

(2) Der Vorstand bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode den ersten Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FORUM zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des FORUM übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsplans und der Buchführung.
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

(4) Soweit ein Beirat gemäß § 10 der Satzung berufen ist, wird die hälftige Anzahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Beirat gestellt. Diese Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Beirat sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie verbleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Jedes von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des FORUM gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im FORUM endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Ist kein Beirat berufen, werden sämtliche Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die in Absatz 5 vorgesehene Dauer in der oben beschriebenen Form gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, sie verbleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die jeweilige Wahlperiode von zwei Jahren um 6 Monate verlängert oder verkürzt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinnahmen kann. Werden mehr Kandidaten gewählt als nach § 9 Abs. 1 zulässig, sind die acht Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen in den Vorstand gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des FORUM gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im FORUM endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2 anderen Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, mittels E-Mail oder durch Telefonkonferenzen beschließen, wenn alle seine Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 10 Beirat

(1) Soweit ein Beirat berufen ist, besteht dieser aus mindestens sechs und maximal zehn Mitgliedern. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl entsprechend der Wahlperiode für Vorstandsmitglieder für die Dauer

von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie verbleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Sofern sich mehr als 10 Kandidaten für das Amt als Beiratsmitglied bewerben, sind die Beiratsmitglieder einzeln zu wählen. Stellen sich nicht mehr als 10 Kandidaten zur Wahl, kann der Beirat als Gruppe von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des FORUM gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im FORUM endet auch das Amt eines Beiratsmitgliedes. Unmittelbar nach seiner Wahl wählt der Beirat in geheimer Wahl aus seiner Mitte die hälftige Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (5). Scheidet ein vom Beirat gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Beirat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger aus seiner Reihe.

(3) Die Aufgabe des Beirates ist die Behandlung, Bearbeitung und (wissenschaftliche) Aufbereitung von Schwerpunktthemen der Freizeit- und Automatenbranche.

(4) Nach seiner Wahl wählt der Beirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

(5) Der Beirat beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Beirates einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der zur Aufgabenerfüllung des Beirates verwendet wird, verpflichtet. Näheres regelt

die Beitragsordnung des Beirates, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, so zeichnen sie gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes.

(2) Der bzw. die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.

§ 12 Auflösung des FORUM

(1) Über die Auflösung des FORUM kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des FORUM anwesend sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist auf 4 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(3) Zur Auflösung des FORUM ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung muß auch über die Verwendung des zum Auflösungszeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden.

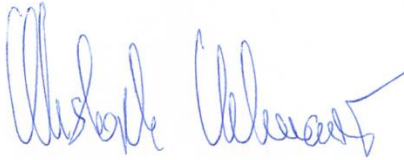
* * * * *

Vermerk

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



(Hans-Dieter Pohlkötter, Vorsitzender)



(Christoph Schwarzer, Stellv. Vorsitzender)



(Dieter Kuhlmann, Schatzmeister)